

Digitale Sprechstunde  
zum Gemeindestrukturgesetz  
und zum geplanten Mindestmitgliederzahlggesetz

## **Ziele – Hintergründe - Gestaltungsmöglichkeiten**

## **Was erwartet Sie in den folgenden 90 Minuten?**

- 1. Willkommen**
- 2. Kleine Vorstellungsrunde**
- 3. Kurze Einführung zu den rechtlichen Regelungen**
- 4. Fragen und Rückmeldungen**
- 5. Ausblick und Abendsegen**

## Die rechtlichen Regelungen:

- I. Mindestmitgliederzahlgesetz (wird im Herbst auf der Synode nach Beratung in den Kirchengemeinden beraten)
  
- II. Gemeindestrukturgesetz (von der Synode im April 2021 verabschiedet)

Was ist geregelt?

Was bedeutet dies für Ihre Kirchengemeinde?

### Ausgangspunkt

- Die EKBO hat im Vergleich mit anderen Landeskirchen eine sehr hohe Zahl an kirchlichen Körperschaften auf gemeindlicher Ebene. In der EKBO haben derzeit mehr als 650 Kirchengemeinden weniger als 300 Gemeindeglieder.
- Der Körperschaftsstatus (KdÖR) stellt Anforderungen, die viele Gemeinden nicht erfüllen (Haushalt, Arbeitssicherheit, Datenschutz, ...)
- Der Körperschaftsstatus führt bei den Mitarbeitenden, insb. beim Pfarrdienst, und bei den KVÄ zu erheblichen Verwaltungsaufwänden, gerade wenn sie für mehrere Gemeinden mit je eigenem Körperschaftsstatus verantwortlich sind.
- Der Pfarrdienst wird auf dem Lande für Pfarrerinnen und Pfarrer dadurch unattraktiv, dass sie sich einer Vielzahl von Gremien gegenübersehen, oft verwaltende „Einzelkämpfer“ sind, kaum beruflicher Austausch möglich ist.

### Daraus entwickelte sich der folgende Vorschlag:

Wir müssen unterscheiden zwischen Gemeinde am Ort und kirchlicher Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die erste ist wie sie ist, sie soll fortbestehen und unterstützt werden; für die zweite regeln wir, dass Kirchengemeinden mindestens so groß sein sollen, dass sie eine Pfarrstelle und möglichst auch weitere berufliche Dienste „tragen“ können, mindestens aber (so das noch nicht beschlossene Mindestmitgliederzahlgesetz) 300 Gemeindeglieder.

## **I. Mindestmitgliederzahlgesetz**

(noch nicht beschlossen, wird der Herbstsynode zur Beschlussfassung vorgelegt)

§ 1: Mindestmitgliederzahl für eine Kirchengemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts in Höhe von 300 Gemeindegliedern:

Diese Mindestgemeindegliederzahl muss jeweils zu einem Stichtag vor jeder Ältestenwahl erreicht werden. Wird das Kirchengesetz verabschiedet, so ist als nächster Stichtag der 31. Dezember 2021 maßgebend.

Dann ist Zeit bis zum 31. Dezember 2023, um im Kirchenkreis zu guten Strukturen zu kommen.

## **Aufreger: Die Zahl 300**

- Wo kommt diese Zahl her?
- Woher nimmt das Konsistorium/die Kirchenleitung/die Landessynode das Recht, so etwas festzusetzen?
- Wo ist denn da die geistliche Dimension?
- Gibt es nicht ganz andere, bessere Kriterien, z.B. Ressourcenverteilung nach Aufgaben?
- Brauchen wir nicht eine Ausnahmeregelung (wurde diskutiert und zunächst von der Kirchenleitung abgelehnt)?

### II. Gemeindestrukturgesetz

Dieses Kirchengesetz fasst alle Formen zusammen, mit deren Hilfe es Kirchengemeinden und Kirchenkreisen gelingen kann, die Anforderungen des Kirchengesetzes über eine Mindestmitgliederzahl für Kirchengemeinden zu erfüllen.

Geregelt wird die Bildung von:

- Regionen in Kirchenkreisen,
- Pfarrsprengeln und verpflichtenden Pfarrsprengelräten,
- Gesamtkirchengemeinden mit Ortskirchenräten und einem Gemeindegemeinderat, der sich aus Vertretern der Ortskirchenräte zusammensetzt,
- Gemeindeverbänden zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben von Kirchengemeinden, wie Friedhöfen oder Kitas.



### 1. Welche Kirchengemeinden können zusammengehen?

- Solche innerhalb einer Region; die eine gemeinsame Grenze haben oder ohne gemeinsame Grenze gut und eng zusammenarbeiten.

### 2. Welche Formen des Zusammengehens sind möglich?

- Bildung einer gemeinsamen neuen Kirchengemeinde wie bislang auch oder Bildung einer Gesamtkirchengemeinde

### 3. Regeln für die Namensgebung?

- Namen beginnen mit „Evangelische... plus prägende Ortsbezeichnung“ oder „Evangelische Regionalkirchengemeinde“, wenn sich die Kirchengemeinde über mehrere Ortsteile erstreckt, ohne Gesamtkirchengemeinden zu sein.

#### 4. Was ist eine Gesamtkirchengemeinde?

- Eine Gesamtkirchengemeinde ist zweistufig aufgebaut:

Die Ortsgemeinde wählt einen Ortskirchenrat, aus den Ortskirchenräten wird dann der Gemeindegemeinderat, der die Kirchengemeinde rechtlich nach außen vertritt, zusammengesetzt. Die Ortskirchenräte bleiben zuständig für das geistliche Leben am Ort.

- Was gehört zum geistlichen Leben vor Ort?

Die Verantwortung für Gottesdienste, Andachten, Taufen, Trauungen, Konfirmationen.

- Was gehört sonst zu den Aufgaben des Ortskirchenrats?

Entscheidungen über die Nutzung des Kirchgebäudes; Verwendung der bereitgestellten Haushaltsmittel, Gemeindegemeindegeld, gemeindeeigenen Kollekte, Zustimmung zu Entnahmen aus zweckgebundenen Rücklagen.

- Was ist dann Aufgabe des Gemeindegemeinderats in einer Gesamtkirchengemeinden?

Die Vertretung der Gesamtkirchengemeinde nach außen, also alle Verträge.

Die Beschlussfassung über den Haushalt und die Budgets der Ortskirchengemeinden.

Die Beschlussfassung über alle wirtschaftlichen Entscheidungen zu den Kirchengebäuden der Gesamtkirchengemeinde.

- Wer gehört zum Gemeindegemeinderat?

Mitglieder der Ortskirchenräte

Die Pfarrerin oder der Pfarrer

Berufene Älteste

## **Wie kann die Umsetzung des Gemeindestrukturgesetzes gelingen?**

Die Kirchenkreise haben eine steuernde Funktion. Kreiskirchenräte und Kreissynoden beraten die Veränderungen und begleiten die Kirchengemeinden. Es wird ein Beratungsangebot für die Kirchengemeinden, finanziert durch die Landeskirche, geben.

## **Welche Fragen haben Sie mitgebracht?**